



Wasserkooperation Höxter

Hinweis zu AUM – Maßnahmen ab 2023

Bezüglich der gestellten AUM-Grundanträge für 2023-27 gibt es jetzt Planungssicherheit. Das hohe Interesse der Landwirtschaft wurde vom Ministerium sehr positiv zur Kenntnis genommen. Leider führte das hohe Interesse aber auch dazu, dass das Fördervolumen ausgeschöpft ist. Deshalb wurden alle Betriebe noch einmal angeschrieben, um ihre Anträge möglichst realistisch anzupassen.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden können. Für die Betriebe in der Region sind dies hauptsächlich die vielfältige Fruchtfolge, die Buntbrache und die Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge. Da das Fördervolumen weiterhin nicht ausreicht, muss jedoch der Flächenumfang bei zwei Maßnahmen begrenzt werden. Konkret bedeutet dies, dass bei der **Buntbrache je Antrag maximal 10 % der Ackerfläche, höchstens aber 3 ha bewilligt werden können. Gleiches gilt für Uferrandstreifen. Lediglich Betriebe, die bislang in der alten Förderperiode schon mehr Fläche in der Umsetzung hatten, können diese in gleichem Umfang fortführen.** Das geplante Vorgehen soll dafür sorgen, dass alle interessierten Betriebe teilnehmen können und die Umsetzung der Maßnahmen räumlich verteilt ist. Aktuell werden die Bewilligungen vorbereitet, welche demnächst zugestellt werden sollen.

Wer bereits mehr Brachflächen eingeplant hat und Fahrgassen etc. angelegt hat, könnte alternativ im nächsten Jahr Brachen im Rahmen der Öko-Regelungen anlegen. **Aber Vorsicht:** Sie können nur an den Öko-Regelungen teilnehmen, wenn Sie auch tatsächlich 4 % Stilllegung ohne Erzeugung vorweisen können!

Dr. Thomas Böcker, FB Betriebswirtschaft, Bauen, Energie, Arbeitnehmerberatung

Grünland – Herbstnutzung und Düngung

Glücklicherweise haben sich die Grünlandflächen nach dem heißen, trockenen Sommer und den im September einsetzenden Regen (113 mm in NRW) schnell wieder erholt. Der letzte Schnitt wurde oder wird in diesen warmen, sonnenreichen Tagen durchgeführt und hat örtlich noch einen beachtlichen Ertrag von etwa 20 dt TM/ha erbracht. Ein Grund dafür ist die beachtliche Narbendichte, die naturgemäß entsteht, wenn nach langer Dürre endlich Regen fällt und die Pflanzen durch erhebliche Nebentriebbildung den Ertragsverlust kompensieren.

Die meisten Bestände sehen auch nun nach den Schnitten sehr gut aus und bedürfen derzeit meist keiner Nachsaat. Dies trifft auch für die Weideflächen zu, deren Aufwuchs keinen Schnitt erlaubte und welche nun noch bis auf weiteres genutzt werden können.

Problematisch sind allerdings Flächen mit Engerlingschäden, oder sonstigen stärkeren Auflockerungen der Narben mit größeren Fehlstellen. Diese sollten, wenn noch nicht geschehen, auch jetzt noch möglichst im Schlitzsaatverfahren nachgesät werden, damit die Lücken in der restlichen Vegetationszeit bzw. im nächsten Frühjahr geschlossen werden und keine unerwünschte Spontanverunkrautung entsteht. Selbst, wenn der optimale regionale Nachsaattermin bereits verstrichen ist, haben sich Herbstsaaten in den vergangenen Jahren meist besser etabliert als Frühjahrssaaten. Dies haben auch eigene Spätsaatversuche aus dem letzten Jahr bestätigt. Saaten, die ggf. im Herbst nicht mehr auflaufen, werden durch Niederschläge ideal an den Boden geschlämmt und keimen dann zu Vegetationsbeginn (Prinzip der „schlafenden Saat“). Insbesondere in trockenen, heißen Jahren mit ausgeprägter Frühjahrstrockenheit, sind selbst späte Herbstsaaten wesentlich sicherer als Frühjahrsnachsaaten.

Martin Hoppe und Hubert Kivelitz, LWK-NRW

Düngedokumentation, Dokumentation der Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern

Mit dem Beginn der Sperrfrist für die Aufbringung von Dünger auf Grünland kann das Düngejahr für die landwirtschaftlichen Flächen als abgeschlossen angesehen werden. Damit ist auch die Zeit gekommen, die verschiedenen Düngedokumentationen für das abgelaufene Jahr zu erstellen. Dies sind im Wesentlichen

- die Fertigstellung der Düngeaufzeichnungen (Ackerschlagkartei)
- der Wirtschaftsdüngercheck
- möglicherweise eine Stoffstrombilanz
- die Erstellung der Nährstoffsaldierung (Anlage 5).

Weitere Informationen dazu folgen in den nächsten Tagen.

Betriebe, die organische Nährstoffträger wie Gülle, Mist oder Gärrest **abgegeben haben**, müssen in bekannter Weise die Lieferscheine dazu erstellen und den Abnehmern zeitnah (vier Wochen nach Abgabe des Materials) zur Verfügung stellen. Auch die Eintragung in das Meldeprogramm NRW muss erfolgen – erstmalig verkürzt – und zwar jetzt schon bis zum 31.01.2023.

Betriebe, die organische Nährstoffträger wie Gülle, Mist oder Gärrest **bekommen haben**, müssen aktuell auch tätig werden. Mit der am 13. Mai 2022 neu in Kraft getretenen **WDüngNachwVO NRW** gibt es Änderungen. Diese wurden im Infodienst 12-2022 der Wasserkooperation vom 27.06.2022 bereits ausführlich beschrieben.

Im Wesentlichen gibt es zwei große Neuerungen:

1. Seit diesem Jahr sind auch **Empfänger von Wirtschaftsdüngerlieferungen** verpflichtet, sämtliche **Aufnahmen** über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW zu melden. Es müssen nicht nur, wie bisher, die Abgaben und Importe aus anderen Staaten oder Bundesländern im Meldeprogramm erfasst werden, sondern von jetzt an müssen alle Aufnahmen, auch wenn sie ausschließlich innerhalb von NRW stattgefunden haben, gemeldet bzw. bestätigt werden.
2. Eine weitere Neuerung betrifft die **Meldefristen**: Sowohl sämtliche Auf- als auch Abgabemeldungen sind nun nicht mehr bis zum Ablauf des 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu melden, sondern von nun an für den jeweiligen Halbjahreszeitraum (01. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember) eines jeden Kalenderjahres. Die Meldungen müssen jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums im Meldeprogramm erfasst werden. Das bedeutet, dass sämtliche Meldungen (Aufnahmemeldungen, Importmeldungen und Abgabemeldungen) des ersten Halbjahreszeitraums (1. Januar bis 30. Juni) bis zum 31. Juli und **sämtliche Meldungen des zweiten Halbjahreszeitraums (1. Juli bis 31. Dezember) bis zum 31. Januar** im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW gemeldet und bestätigt werden müssen.

Weitere Informationen unter:

www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/meldepflicht/meldeprogramm.htm

Ansprechpartner:	Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL Wasserkooperation Höxter			
Geschäftsführer	Georg Gievers	05272 3701-226	0170 6329950	georg.gievers@lwk.nrw.de
	Bernd Schulz	05272 3701-229	01520 2955119	bernd.schulz@lwk.nrw.de
	Christian Schlothane	05272 3701-237	0173 1402170	christian.schlothane@lwk.nrw.de
	E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de Web www.landwirtschaftskammer.de			
	App "NRW Agrar" Facebook Landwirtschaftskammer NRW			
	Instagram @landwirtschaftskammer.nrw YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen			

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de